

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Kottluff entgegen-
genommen und pro 1spaltige Zeitspalt mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Berechnungsrate müssen bis Freitags nachmittags 3 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmars 244.

Nr. 3

Sonnabend, den 20. Januar

1917

Brot- und Fleischkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brot- und Fleischkarten auf die Zeit vom 28. Januar bis 24. Februar 1917 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotkartenscheine
Freitag, den 26. Januar 1917, im hiesigen Rathause
und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brotkartenscheine Nr.	1—150 nachm.	von 2—3 Uhr	im Meldeamt
	151—300		3—4	
II. Bezirks		301—450	2—3	im Meldeamt
	451—600		3—4	
III. Bezirks		601—750	2—3	im Sparkassen- zimmer
	751—900		3—4	
IV. Bezirks		901—1050	2—3	im Gemeindekassen- zimmer
	1051—1200		3—4	

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brot- und Fleischkarten nicht ausgehändigt werden.
Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht

ausgegeben.
Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.
Reichenbrand, am 20. Januar 1917. Der Gemeindevorstand.

Wassergeld betr.

Der am 15. d. M. fällige 4. Termin Wassergeld und Wasserzins 1916 ist bis längstens den
31. Januar 1917
an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.
Siegmars, 18. Januar 1917. Der Gemeindevorstand.

Hundsteuer betr.

Die Hundsteuer ist bis längstens den
31. Januar 1917
an unsere Ortssteuer-Einnahme abzuführen.
Siegmars, 19. Januar 1917. Der Gemeindevorstand.

Rechnungseinreichung betr.

Diesemigen Lieferanten zc., welche für Lieferungen im verfloßenen Jahre noch Forderungen an die hiesige Gemeindekasse einseh. Schuldkasse haben, wollen des Rechnungsabchlusses halber ihre Forderungen nunmehr bis
25. Januar 1917
durch Einreichung von Rechnungen geltend machen.
Siegmars, 17. Januar 1917. Der Gemeindevorstand.

Männliche Jugend — Siegmars.

Sonntag, am 21. Januar, Morgenwanderung, Abmarsch Punkt 7 Uhr Schulturnhalle. Rückkehr 12 Uhr mittags. Ziel wird beim Abmarsch bekannt gegeben.
Führer: Herr Lehrer Bahl.
Siegmars, am 19. Januar 1917. Ortsauschuss für Jugendpflege. Schuldir. Spindler, 1. Vorf.

Rechnungs-Einreichung.

Diesemigen Lieferanten, welche vom Jahre 1916 noch Forderungen an die hiesigen Gemeindekassen (einschließlich der Schulkasse) haben, werden hiermit aufgefordert, die Rechnungen bis spätestens
Ende dieses Monats
anher einzureichen.
Neustadt, am 17. Januar 1917. Der Gemeindevorstand.

Schulanmeldung.

Die Anmeldung der Ostern 1917 schulpflichtig werdenden Kinder in der Gemeinde Neustadt hat
Mittwoch, den 24. Januar 1917, nachmittags von 4—5 Uhr
in hiesiger Schule zu erfolgen.
Für sämtliche Kinder sind die Impfscheine und für auswärtig geborene außerdem die Geburtsurkunden und die Taufbescheinigungen mitzubringen.
Neustadt, am 17. Januar 1917. Der Schulvorstand, Geißler, Vorsitzender.

Adressbuch der Stadt Chemnitz.

Das Adressbuch der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz für das Jahr 1917 liegt für die hiesige Einwohnerschaft im hiesigen Gemeindeamt — Kassenzimmer — zur unentgeltlichen Einsichtnahme aus.
Kottluff, am 13. Januar 1917. Der Gemeindevorstand.

Aus dem kirchlichen Jahresbericht für Reichenbrand-Siegmars auf das Jahr 1916 wird folgendes bekannt gegeben: Geboren wurden 103 Kinder, 100 weniger als 1915, in Reichenbrand 48, in Siegmars 57, und zwar 88 Knaben und 45 Mädchen, 86 ehelich und 17 unehelich geborene, 5 toidgeborene, 3 Zwillingepaare. Getraut wurden 40 Paare, 15 weniger als 1915, davon 23 in Reichenbrand, 17 in Siegmars; aufgebahrt wurden 25 Paare, 32 weniger als 1915. Gestorben sind 105 Personen, 12 weniger als 1915, und zwar 53 männliche und 52 weibliche Personen, 36 Kinder und 69 Erwachsene, von letzteren 25 Chemänner, 18 Ehefrauen, 10 Witwen, 13 Wtinnen, 3 Ledige. Kommunanten wurden 1928 gezählt, 173 weniger als 1915, Hauskommunionen waren 32. An den je 5 kirchlichen Unterredungen nahmen teil seitens der männlichen Jugend durchschnittlich 26, seitens der weiblichen Jugend durchschnittlich 50. Die Zahl der im Kriege Gefallenen betrug in Reichenbrand 26, in Siegmars 24. Der Ertrag der vorgeschriebenen Landeskollekten belief sich auf 323,70 M., der sonstigen Kollekte auf 82,60 M. Es wurden 14 unehelich geborene Kinder durch nachfolgende Beschließung anerkannt: 3 Personen endeten durch Selbstmord.

Beim hiesigen Generalkommando gehen häufig Privat-Telegramme für das Feldherren ein. Die Prüfungsstelle dafür befindet sich nicht dort, sondern im Gebäude des Telegraphenamtes Leipzig. Um dadurch entstehende Verzögerungen künftig zu vermeiden, sind derartige Tele-

gramme nicht an das hiesige Generalkommando zu richten, sondern unmittelbar an die Prüfungsstelle für den Privattelegraphenverkehr zwischen Feldherren und Heimat, Leipzig Telegraphenamts, zu senden.

Vaterländischer Hilfsdienst. Nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 sind für alle im vaterländischen Hilfsdienste tätigen Betriebe, die über 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, ständige Arbeitsauschüsse, soweit solche nicht schon bestehen, zu errichten. Zu diesem Zwecke hat das Ministerium des Innern durch die unteren Verwaltungsbehörden Listen aller in Betracht kommenden Betriebe aufstellen lassen und den Kriegsamtstellen des Generalkommandos übermitteln, die nach Prüfung der Listen die darin bezeichneten Betriebe dahin verständigen werden, daß sie vorbehaltlich einer etwaigen späteren Entscheidung des nach § 4 des Gesetzes zu bildenden Ausschusses vorläufig als im vaterländischen Hilfsdienste tätig angesehen werden, falls sie nicht binnen einer Woche nach Zustellung dieser Mitteilung dagegen Einspruch erheben und Entscheidung des genannten Ausschusses beantragen.

Ueber diesen Einspruch entscheidet der Ausschuss nach § 4 des Gesetzes endgültig.
Die Betriebe, die ihrer vorläufigen Anerkennung als vaterländischen Hilfsdienst nicht widersprechen, werden vom Königlichen Ministerium des Innern dann zur Bildung der Arbeiter- bezw. Angestelltenaus-

schüsse — soweit solche nicht schon bestehen — aufgefordert werden. Es ist dringend erwünscht, daß Anträge an den Ausschuss nach § 4 des Gesetzes zwecks Feststellung der Eigenschaft als Hilfsdienstbetrieb vorläufig nur in den wirklich wichtigsten Fällen gestellt werden. Im übrigen ist die Kriegsamtstelle des hiesigen Generalkommandos XIX. U. K. Leipzig, Döllnitzer Straße 3, I. (Fernsprecher Nr. 2047/48) jederzeit gern bereit, auf schriftliche, mündliche und telephonische Anfragen Auskunft zu erteilen.

Rabenstein. Bei der hiesigen Gemeinde-Sparkasse wurden im Monat Dezember 1916 212 Einzahlungen im Betrage von 32155 M. 07 Pf. geleistet; dagegen erfolgten 149 Rückzahlungen im Betrage von 61456 M. 01 Pf. Eröffnet wurden 19 neue Konten. Ausbar angelegt wurden einschl. bei Banken 15287,20 M. Die Gesamteinnahme betrug 84519 M. 16 Pf., die Gesamtausgabe 79031 M. 95 Pf. und der bare Kassenbestand am Schlusse des Monats 11390 M. 87 Pf. Der gesamte Gelddummsatz im Monat Dezember beziffert sich auf 163561 M. 11 Pf.

Die Sparkasse ist an jedem Wochentage von 8—12 Uhr vorm und 2—6 Uhr nachm., Sonnabends von 8—3 Uhr durchgehend, geöffnet und expediert auch schriftlich. Alle Einlagen werden mit 3 1/2 % verzinst und streng geheim behandelt.
Postfach-Konto Leipzig Nr. 21862.

Brotkartenausgabe in Neustadt.

Die Ausgabe der Brot- zc. Karten auf die nächste Versorgungszeit an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotkartenscheine
Sonnabend, den 27. Januar 1917, im hiesigen Rathause
und zwar an die Haushaltungen der

Brotkartenscheine Nr.	1—100 vormittags	von 1/9—2/9 Uhr,
101—200		2/9—3/9
201—300		3/9—4/9
301—400		4/9—5/9
401—500		5/9—6/9

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren Stellvertreter (Ehefrauen), zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.
Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen werden nicht zugelassen.
Die obengenannten Zeiten sind streng einzuhalten, außerhalb derselben werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die vorstehenden Ausgabezeiten die Nummern der Brotkartenscheine maßgebend sind, was bei etwa stattgefundenen Umzügen besonders zu beachten ist.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- zc. Karten zu erinnern.
Neustadt, am 17. Januar 1917. Der Gemeindevorstand.

Brot- zc. Kartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der neuen Brot- zc. Karten auf die Zeit vom 28. Januar bis 24. Februar 1917 erfolgt
Freitag, den 26. Januar 1917, von 6—1/2 Uhr nachmittags
in den bekannten Ausgabeorten durch die Vertrauensleute.

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Karten nicht ausgehändigt werden.
Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht ausgegeben.
Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 19. Januar 1917.

Wassergeld und Wasserzins.

Der am 15. d. M. fällige 4. Termin Wassergeld und Wasserzins 1916 ist bis längstens den
30. Januar 1917
an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.
Gegen Säumnisse wird nach Ablauf dieser Frist das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 18. Januar 1917.

Brotkartenausgabe in Kottluff.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 28. Januar bis 24. Februar 1917 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt
Sonnabend, den 27. Januar 1917, nachmittags zu den nachstehenden Zeiten, in Zimmer Nr. 1 der hiesigen Schule,

Brotkartenscheine Nr.	1 bis mit 125,	nachmittags	2 Uhr,
126 " " 250,			1/3
251 " " 375,			3
376 und mehr,			1/4

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) pünktlich zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in besonderen Behinderungsfällen und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Berechtigungsscheines. An Kinder werden Brotkarten nicht ausgehändigt. Die Umschläge der abgelaufenen Brotkarten sind mitzubringen.

Den **Haushaltungsvorständen** liegt die Verpflichtung ob, eintretende Veränderungen im Personenbestande oder in den sonst in Frage kommenden Verhältnissen innerhalb 24 Stunden im Gemeindeamt — Meldeamt-Zimmer — unter Vorlegung der Brothefte sowie der Brotharten zu melden.

Die Hausbesitzer bezw. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotharten zu erinnern.
Unpünktliche Einwohner werden erst an einem späteren Zeitpunkte abgefertigt.
Kottluff, am 17. Januar 1917. Der Gemeindevorstand.